

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und

**Herrn Reinhard Kappelmann - Fischer,
Siedelhof 13, 27474 Cuxhaven**

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Heimerziehung in der Heilpädagogischen Wohngruppe Kappelmann – Fischer, Lilienthaler Straße 56 A, 28215 Bremen, gemäß des anliegenden Leistungsangebotstyps Nr. 3 „Heimerziehung / Heilpädagogische therapeutische Wohngruppe“, der Vertragsbestandteil ist, durch Herrn Reinhard Kappelmann - Fischer, im folgenden Einrichtungsträger genannt, für Kinder und Jugendliche in der Regel zwischen 6 und 17 Jahren mit einem Hilfeanspruch nach den §§ 34, 35 a und 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII. Die trägerbezogene Konzeption und Leistungsbeschreibung vom 5. August 2011 wird ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung sowie die Regelungen des Rahmenvertrags 2011 zur Leistungsstruktur und Vergütungsentwicklung für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII vom 23. März 2011. Ferner wird die Anlage 4: Kalkulationsschema nebst dem Personalbogen ebenfalls Bestandteil und Grundlage dieser Vereinbarung.

2. Leistungsvereinbarung

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sowie die Zielgruppe sind sowohl der Konzeption vom 5. August 2011 als auch dem Leistungstyp 3 „Heimerziehung / Heilpädagogische therapeutische Wohngruppe“ zu entnehmen.

Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **8 Plätzen** zu Grunde.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Das einrichtungsbezogene Gesamtentgelt beträgt gemäß Ziffer 5.3 des Rahmenvertrags 2011 für die Zeit ab dem **15. Juni 2012** mit einer unbefristeten Laufzeit

136,53 € pro Person täglich
(122,88 € pro Person täglich Freihalteentgelt),

aufgeteilt in ein Entgelt für das **Regelleistungsangebot** in Höhe von

123,03 € pro Person täglich

und ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

13,50 € pro Person täglich.

3.3 Weitere Regelungen und Informationen sind dem anliegend beigefügten Kalkulationsschema sowie dem ebenfalls anliegend beigefügtem Personalbogen zu entnehmen.

3.4 Im einrichtungsbezogenen Gesamtentgelt sind keine individuellen Sonderleistungen zur schulischen Integration oder auch sonderpädagogischen Förderung enthalten. Diese Leistungen wären im Bedarfsfall in der Zuständigkeit der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zu erbringen.

3.5 Im einrichtungsbezogenen Gesamtentgelt sind auch die Aufwendungen für eine im Hilfeplan festgelegte Rückkehrproption des Kindes enthalten.

4. Qualitätsentwicklung/ -prüfung, Schutzmaßnahmen gemäß § 8a SGB VIII / Persönliche Eignung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII. Der Bericht erfolgt seitens des Einrichtungsträgers nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009 und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31. März 2014 vorzulegen.

4.2 Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung auf eine drohenden Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Die Mitarbeiter/ -innen einer Einrichtung verpflichtet dies – bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko -, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger (Sozialzentrum / Jugendamt) unverzüglich zu informieren.

4.3 Der Leistungserbringer hat sicher zu stellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung beginnt am **01. Juli 2014** und wird mit einer unbegrenzten Laufzeit abgeschlossen. Bei der eventuell auftretenden Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen

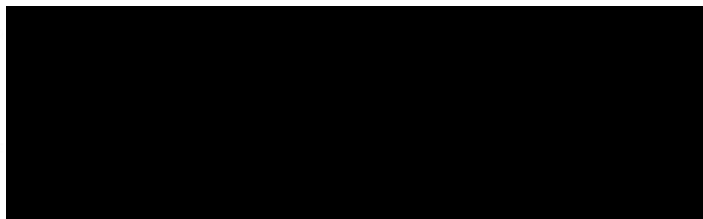
in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich – rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 17. Oktober 2014

**Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen**



Einrichtungsträger:



Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Anlagen:

Kalkulationsunterlagen und Personalbogen

Leistungsangebotstyp Nr. 3 „Heimerziehung / heilpädagogisch therapeutische Wohngruppe

Leistungsangebotstyp Nr.: 3	Heimerziehung/ Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe
1. Art des Angebots	Wohngruppe in Heimen oder als Heimaußengruppe mit 7 bis max. 10 Plätzen für Kinder und Jugendliche in der Regel zwischen 6 Jahren und 17 Jahren.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, 35a, 41 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<p>Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung. Ermöglichung spezifischer, nachhaltiger, heilsamer Erfahrungen für Kinder und Jugendliche. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung neuer Perspektiven. • Umfassende Förderung bei der Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen. • Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse. • Entlastung der Kinder/Jugendlichen und der Herkunftsfamilie. • Entwicklung eines Verständnisses der individuellen Biografie mit ihren Traumata und Konflikten einerseits und mit ihren Ressourcen und Möglichkeiten andererseits. • Stärkung und Erweiterung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenzen. • Kompensation von Entwicklungsdefiziten. • Abbau von Verhaltensauffälligkeiten. • Klärung der Beziehung zur Herkunftsfamilie. • Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Vermittlung in eine andere Betreuungsform. • Verselbständigung.
4. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche mit tiefgreifenden Beziehungsstörungen die ein systematisch und speziell gestaltetes professionelles Milieu benötigen, um sich weiterentwickeln zu können.</p> <p>Seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Minderjährige mit unterschiedlichen Verhaltensmustern im Grenzbereich zu psychiatrischen Auffälligkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus desorganisierten Familienstrukturen, • mit stark belastenden, entwicklungshemmenden und traumatisierenden biografischen Verläufen , • mit Entwicklungsverzögerungen, • mit Verhaltensauffälligkeiten, • mit eigener Suchterfahrung, • mit suizidalem Verhalten, • nach vorangegangener klinischer Behandlung, • die für ihre Entwicklung einen überschaubaren Bezugs- und Bindungsrahmen benötigen, • die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen. <p>Innerhalb dieses Leistungsangebotstyps sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätssicherung.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung.

Abgestimmt in der VK am 07.03.2007

	<p>Reinigung und Pflege der Wäsche.</p> <p>Wohnen in Einzelzimmern ggf. Doppelzimmern. Geschlechtsspezifische Besonderheiten sind zu berücksichtigen.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.</p>
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	<p>Umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung eines altersgerechten setting. • Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. • Einzel- und / oder Gruppenarbeit. • Methodisch fundierte Eltern- / Familienarbeit. • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich. • durch Strukturierung des Alltags. • Altersadäquate Freizeitangebote insbesondere an den Wochenenden / Feiertagen und in den Ferien. <p>Für die pädagogische Arbeit mit diesem Personenkreis spielt die verlässliche Beziehungsarbeit in einem ganzheitlichen Erfahrungsraum eine wesentliche Rolle. Die Leistung beinhaltet in den Alltag integrierte heilsame, entlastende und entwicklungsanregende Impulse (heilpädagogische-therapeutische Elemente):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der vorliegenden Diagnostik in eine gezielte professionelle Förderplanung. • Einzel- oder- Gruppenförderung durch Heilpädagogin/ Heilpädagogen, Psychologin/Psychologen. • Einleitung und Sicherstellung von Therapie- und Förderangeboten (z.b. Logopädie, Ergotherapie, Psychotherapie) auf der Grundlage des SGB V. <p>Unter Berücksichtigung und Einordnung individueller Problemlagen Hilfen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • gezielte Entwicklungsförderung- und Begleitung, • individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten, • Umgang mit Nähe und Distanz durch geplante zielgerichtete Beziehungsangebote, • Begleitung / Aufarbeitung von Krisen, • Abbau von Verhaltensauffälligkeiten, • Einleitung notwendiger med. Versorgung und therapeutischer Leistungen. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Dipl. Sozialpädagogin / Sozialpädagogen, Dipl. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter oder durch eine/einen Dipl. Psychologin / Psychologen mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen oder Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation. Mindestens eine Kraft mit heilpäd. oder therap. Zusatzqualifikation ist erforderlich.</p> <p>Psychologische/psychotherapeutische Beratungskompetenz muss abrufbar sein.</p>

	<p>Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpädagogischen Kenntnissen eingesetzt werden.</p> <p>Personalanhaltswerte:</p> <p>Betreuung: 1 zu 1,3 bis 1 zu 1,7</p> <p>Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Vorhalten von Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.</p> <p>Ggf. Spiel- und Freizeitmöglichkeiten im Außenbereich.</p> <p>Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar.</p> <p>Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar.</p>
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten, - Bekleidungspauschale, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtägige Klassenfahrten, - Ersteinrichtung soweit erforderlich .

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

